



Gemeinde-Kurier

AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal

mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 20

Freitag, den 13. August 2010

32. Woche / Nr. 8

Amtlicher Teil

Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hundsrück“ - Gemeinde Floh-Seligenthal

Genaue Fassung des Beschlusses:

- 01 Der Gemeinderat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 320, 345), beschließt der Gemeinderat Floh-Seligenthal die 1. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hundsrück“, in der Fassung vom 22.06.2010 bestehend aus der Planzeichnung (M 1:1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Hundsrück“ vom 22.06.2010 wird gebilligt.
- 05 Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung im Bauamt in der Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal / Bauamt / Gothaer Str. 96 / 98593 Floh-Seligenthal zu jedermanns Einsicht öffentlich während der Dienstzeiten:

Montag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	—
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis auf Rechtsfolgen

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Floh-Seligenthal, den 03.08.2010

Peter Fräbel, Bürgermeister

- Siegel -

Diese Bekanntmachung ist vom 04.08.2010 bis ... durch Veröffentlichung in den örtlichen Verkündigungstafeln der Gemeinde Floh-Seligenthal ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde Floh-Seligenthal

Peter Fräbel, Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Floh-Seligenthal

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außengebietsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für die Ortslage Floh.

Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal für den Bereich „Birkenweg“ im Ortsteil Floh

Aufgrund § 34 Nr. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 24.12.2008, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 22.06.2010 folgende Satzung für den Ortsteil Floh erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ergänzungsf lächen

Für die in der beigefügten Planzeichnung dargestellten Teilungsbereiche mit der Darstellung A und B wird nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass dort einzelne Außenbereichsf lächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 1 und der einbezogenen Teilfläche nach § 2 richtet sich nach § 34 BauGB. Zusätzlich wird unter Beachtung der topographischen Verhältnisse eine maximale Traufhöhe von 5 m (fünf Metern) festgelegt.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Neubebauungen auf den Ergänzungsf lächen festgesetzt: Pro angefangene 100 qm Baugrundstü ckf läche sind Pflanzf lächen von mindestens 10 qm Flächengröße anzulegen. Die Pflanzf lächen sind je Baugrund-

stü ck zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstü ckes anzulegen. Es sind heimische Bäume bzw. Sträucher zu verwenden. Die Pflanzungen sind in einer Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz pro 5 qm Pflanzf läche anzulegen. Festlegungen des Thüringer Nachbarrechtes vom 09.03.2006 bezüglich der Grenzabstände für Pflanzen sind einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt:
Floh-Seligenthal, den 03.08.2010
Peter Fräbel
Bürgermeister

- Siegel -

Begründung:

Die Gemeinde Floh-Seligenthal grenzt mit vorstehender Satzung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil deutlich vom Außenbereich ab. Somit wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches nach § 34 BauGB, außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB bewertet.

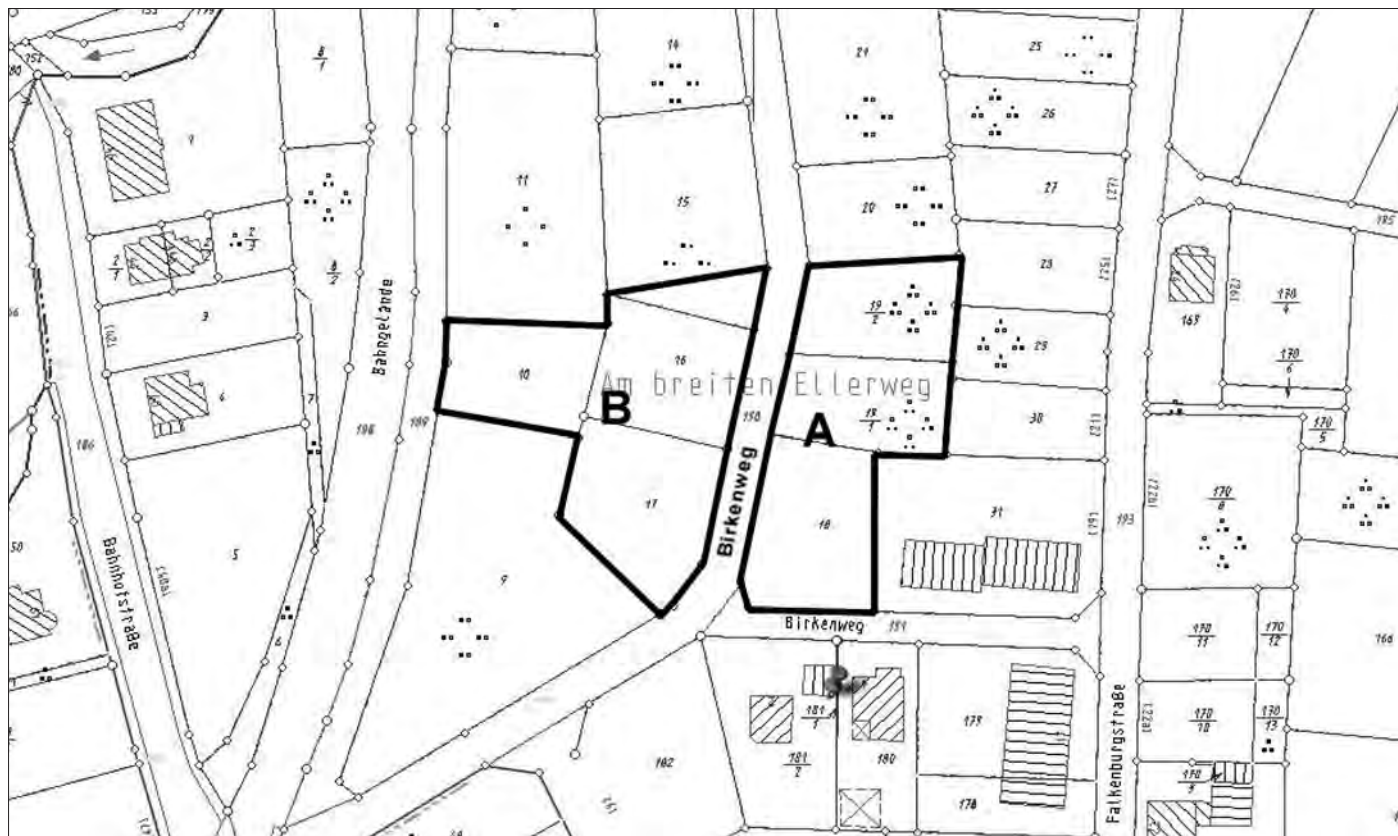
Der dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnete Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan teilweise als Baufläche, insbesondere als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ziel ist die Schaffung von Wohnbauflächen am Seitenarm des Birkenweges, der teilweise schon beidseitig bebaut ist.

Die notwendige Erschließung dieser Flächen (Anlage II, Bereich A) kann nur auf dem Flurstü ck 190 ausgehend vom Birkenweg erfolgen. Die Erschließung ist unwirtschaftlich und für den Bereich A sehr kostenaufwändig. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, auch die Grundstü cke im Bereich B der Anlage II von der Erschließung profitieren zu lassen und sie in den Gestaltungsbereich der Ergänzungssatzung aufzunehmen. Die Flurstü cke 17 und 18 sind ohnehin über den Birkenweg bereits erschlossen. Das Flurstü ck 9 wird als einziges landwirtschaftlich genutzt und deswegen aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (LSG, FHH, FND) sind von der Festsetzung nicht betroffen. Die in der Satzung festgesetzten Ausgleichsregelungen erfordern die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen in Abhängigkeit von der Größe der Baufläche. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher zugelassen.

Maßstab 1:1000

22.05.2010



Satzung der Gemeinde Floh-Seligenthal

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außengebietsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für die Ortslage Floh.

Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal für den Bereich „Luisenweg“ im Ortsteil Floh

Aufgrund § 34 Nr. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 24.12.2008, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 19.05.2010 folgende Satzung für den Ortsteil Floh erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ergänzungsflächen

Für die in der beigefügten Planzeichnung dargestellten Teilungsbereiche mit der Darstellung A wird nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass dort einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 1 und der einbezogenen Teilfläche nach § 2 richtet sich nach § 34 BauGB. Zusätzlich wird unter Beachtung der topografischen Verhältnisse eine maximale Traufhöhe von 5 m (fünf Metern) festgelegt.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Neubebauungen auf den Er-

gänzungsf lächen festgesetzt: Pro angefangene 100 qm Baugrundstücksfläche sind Pflanzflächen von mindestens 10 qm Flächengröße anzulegen. Die Pflanzflächen sind je Baugrundstück zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstückes anzulegen. Es sind heimische Bäume bzw. Sträucher zu verwenden. Die Pflanzungen sind in einer Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz pro 5 qm Pflanzfläche anzulegen. Festlegungen des Thüringer Nachbarrechtes vom 09.03.2006 bezüglich der Grenzabstände für Pflanzen sind einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt-Floh-Seligenthal, den 03.08.2010

Peter Fräbel
Bürgermeister

- Siegel -

Begründung:

Die Gemeinde Floh-Seligenthal grenzt mit vorstehender Satzung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil deutlich, vom Außenbereich ab. Somit wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches nach § 34 BauGB, außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB bewertet.

Ziel ist die Schaffung von Wohnbauflächen an einer Straße, die derzeit schon einseitig durchgehend bebaut ist, es soll erreicht werden, dass bevorstehende Straßenbaumaßnahmen zu effektiven Nutzungsmöglichkeiten führen. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von möglichen Bauplätzen (ca. 5) ist keine wesentliche Beeinträchtigung durch Lärm bzw. andere Emissionen zu erwarten. Die vorhandene landwirtschaftliche Fläche wird geringfügig verkleinert. Der dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnete Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Baufläche, insbesondere als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (LSG, FHH, FND) sind von der Festsetzung nicht betroffen. Die in der Satzung festgesetzten Ausgleichsregelungen erfordern die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen in Abhängigkeit von der Größe der Baufläche. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher zugelassen.

Maßstab 1:1000

19.05.2010



Satzung der Gemeinde Floh-Seligenthal

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außengebietsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für die Ortslage Struth-Helmershof.

Innenbereichs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Floh-Seligenthal für den Bereich „An den Beeten“ im Ortsteil Struth-Helmershof

Aufgrund § 34 Nr. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 24.12.2008, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 19.05.2010 folgende Satzung für den Ortsteil Floh erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Grundstücke, die innerhalb der in der beigelegten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen. Die beigelegte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Ergänzungsflächen

Für die in der beigelegten Planzeichnung dargestellten Teilgelungsbereiche mit der Darstellung A und B wird nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass dort einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 1 und der einbezogenen Teilfläche nach § 2 richtet sich nach § 34 BauGB. Zusätzlich wird unter Beachtung der topografischen Verhältnisse eine maximale Traufhöhe von 5 m (fünf Metern) festgelegt.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich von Neubebauungen auf den Er-

gänzungsflächen festgesetzt: Pro angefangene 100 qm Baugrundstücksfläche sind Pflanzflächen von mindestens 10 qm Flächengröße anzulegen. Die Pflanzflächen sind je Baugrundstück zusammenhängend an der jeweils straßenabgewandten Grenze des Baugrundstückes anzulegen. Es sind heimische Bäume bzw. Sträucher zu verwenden. Die Pflanzungen sind in einer Pflanzdichte von mindestens einem Gehölz pro 5 qm Pflanzfläche anzulegen. Festlegungen des Thüringer Nachbarrechtes vom 09.03.2006 bezüglich der Grenzabstände für Pflanzen sind einzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt:
Floh-Seligenthal, den 03.08.2010
Peter Fräbel
Bürgermeister

- Siegel -

Begründung:

Die Gemeinde Floh-Seligenthal grenzt mit vorstehender Satzung den im Zusammenhang bebauten Ortsteil deutlich vom Außenbereich ab. Somit wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches nach § 34 BauGB, außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB bewertet:

Ziel ist, die Schaffung von Wohnbauflächen an einer Straße, die derzeit schon einseitig durchgehend bebaut ist, es soll erreicht werden, dass bevorstehende Straßenbaumaßnahmen zu effektiven Nutzungsmöglichkeiten führen. Aufgrund der relativ geringen Anzahl von möglichen Bauplätzen (ca. 5) ist keine wesentliche Beeinträchtigung durch Lärm bzw. andere Emissionen zu erwarten. Die vorhandene landwirtschaftliche Fläche wird geringfügig verkleinert. Der dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnete Bereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Baufläche, insbesondere als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (LSG, FHH, FND) sind von der Festsetzung nicht betroffen. Die in der Satzung festgesetzten Ausgleichsregelungen erfordern die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen in Abhängigkeit von der Größe der Baufläche. Es sind ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher zugelassen.

Maßstab 1:750

19.05.2010



Information zum Thüringer Erziehungsgeldgesetz

Zum **01.08.2010** tritt die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Kraft.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

- Das Thüringer Erziehungsgeld ist einkommensunabhängig und wird ab 01.08.2010 als Anschlussleistung an, das Bundeselterngeld für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gezahlt.
- Für die **ab 01.08.2009** geborenen Kinder besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab 13. Lebensmonat. Es wird jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld gewährt. Die Verlängerung des Elterngeldauszahlungszeitraumes bleibt unberücksichtigt. Die zwischen dem **01.08.2008** und dem **31.07.2009** geborenen Kinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt und zwar frühestens ab 01.08.2010.
- Die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege entfällt.
- Im Unterschied zum bisher geltenden Recht hat nur derjenige einen Anspruch auf Erziehungsgeld, der sein Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.
- Das Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro, für das dritte Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.
- Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu.
- Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden täglich steht ein Mehrkinderbonus zu, wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat.
- Die Rückwirkung von Anträgen wird von sechs auf drei Monate verkürzt.
- Der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung U 6 (nicht mehr U7) ist zu erbringen.

Darüber hinaus werden gemäß § 8 Absatz 1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (Übergangsbestimmung) die für die zwischen dem 01.08.07 und dem 31.07.2008 geborenen Kinder ergangenen Bescheide der neuen Rechtslage angepasst. D. h. zum 01.08.2010 entfällt die Abtretung. Der Erhöhungsbetrag wird weiter gewährt, wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat. Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu.

Für das erste Kind, das mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, entfällt zukünftig die Antragstellung. Den Antrag auf Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung OT Floh, Sozialverwaltung, Bahnhofstraße 4 in 98593 Floh-Seligenthal.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne Frau Mäder, Tel. 03683 408852, zur Verfügung.

Sperrmüllabfuhr

Seligenthal	23.08.10
Schnellbach	26.08.10
Struth-Helmershof	06.09.10
Floh	13.09.10
Hohleborn	16.09.10
Kleinschmalkalden	20.09.10

Sperrmüll ist Abfall, der nicht mit Baukörpern fest verbunden ist und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehälter passt, z. B.:

- Möbel, Möbelteile, Matratzen, Teppiche, Kunststoff-Kisten, Körbe, Eimer (leer), Spielzeug (nicht elektronisch)
- nicht zum Sperrmüll gehören z. B.:
- Autoteile, Reifen
 - Müllsäcke und Gelbe Säcke
 - Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren (z. B. Fenster, Türen)
 - Holzabfälle (Balken, Bretter, Gartenzäune u. ä.)
 - Sanitärkeramik (WC- und Waschbecken, Einbaubadewannen usw.)

- Kühlgeräte
- Öfen
- Gasflaschen und andere Druckbehälter
- Batterien
- Baureststoffe

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt bei den üblichen Sperrmüllsammlungen.

z. B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Altkühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte

Wir möchten alle Einwohner bitten, die Vorschriften zu beachten sowie den Sperrmüll vor den eigenen Grundstücken abzustellen.

Nichtamtlicher Teil

Gemischter Chor 1820 Struth-Helmershof e.V. feiert 190-jähriges Chorjubiläum

Mit einem Festtag würdigt der älteste Verein des Sängerkreises Schmalkalden e.V. das Wirken und die stete Treue seiner Sangeschwestern und Sangesbrüder.

Diesen nicht alltäglichen Höhepunkt feiert der Chor gemeinsam mit befreundeten Chören am 22. August 2010 und dokumentiert damit in würdiger Form die lange Tradition des Chorgesanges in unserer Gemeinde.

Der Chor wurde nach uns vorliegenden Dokumenten im Jahre 1820 als **Kirchenchor** mit dem Vereinszweck der **Pflege kirchlicher Musik** gegründet.

Die Mitwirkung in Gottesdiensten, die Ausgestaltung von kirchlichen Trauungen und Trauerfeiern sieht der Chor seiner Tradition entsprechend bis heute als Hauptbestandteil seines Wirkens.

Im Laufe der Zeit führte eine Erweiterung der künstlerischen Tätigkeit durch die Pflege traditioneller Musikkultur, der Volkskunst sowie die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges zu einer Änderung und Festschreibung des Vereinsnamens in „**Gemischter Chor**“.

Viele Höhen und Tiefen sowie gute und auch schlechte Zeiten waren auf dem langen Weg seit der Vereinsgründung zu erleben, wovon besonders auf die zwei Weltkriege und die Jahre der sozialistischen Orientierung unseres Landes hingewiesen sei.

In diesen Epochen wurde immer wieder versucht, den Chor von seinem kirchlichen Engagement abzubringen oder seine Existenz ganz aufzugeben.

Zum Glück gab es in jenen Zeiten Chormitglieder, die mit hohem persönlichen Einsatz unter gewiss nicht leichten und zuweilen gefährlichen Bedingungen das Grundanliegen des Vereins durchsetzten und damit zu dessen Erhalt beitrugen.

Auch die politischen Veränderungen seit 1989 brachten wieder neue Probleme und Herausforderungen für den Chor. In dieser Situation waren verständnisvolle und hilfsbereite Partner von hohem Wert. Solche hat der Chor seit 1990 mit den damals noch selbständigen Kirchenchor Waßmuthshausen- Rodemann und dem Männergesangverein Waßmuthshausen- Rodemann 1870 gefunden.

Aufgrund der altersbedingten Struktur wurde eine Namensänderung in Chorvereinigung Kirchenchor/ Männergesangverein 1870 Waßmuthshausen-Rodemann zwischenzeitlich vorgenommen.

Bisher waren 15 Begegnungen ein Zeugnis gelebter Partnerschaft, das ist wohl auch in dieser Konstanz einmalig.

Der kurze Abriss zur Geschichte des Vereins zeigt, welche Leistungen alle Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben bei einem enormen Zeitaufwand ständig zu vollbringen hatten. Durch ihre große Verbundenheit mit dem Chor und seinen Zielen, sowie ihre Treue zum Gesang auch in schwierigen Zeiten waren sie in besonderem Maße an der Entwicklung des Chores beteiligt.

Für den persönlichen Einsatz gebührt allen Sängerinnen und Sängern, den Vorständen und den Chorleitern, ein herzlicher Dank.

Möge der Chor noch viele Jahre, ohne Sorgen um den Nachwuchs, die Tradition des Chorgesanges pflegen.

Hans-Georg Lucka
Vorstandsvorsitzender

Kinderfest und Familiennachmittag

am 15.08.2010 ab 14.00 Uhr
an „Ons Schörn“ in Schnellbach



Schmalkalder Puppenbühne (um 16.00 Uhr)
Streichelzoo, Kinderschminken, Bastelecke,
Büchsenwerfen, Hüpfburg, Feuerwehr-Spiel
und vieles mehr!!!

Für Kaffee, Kuchen, Bratwürste und Getränke ist bestens
gesorgt. Auch Omas und Opas sind herzlich willkommen.

Es lädt ein: Die Freiwillige Feuerwehr Schnellbach e. V.

— Eintritt frei —

Wohnung zu vermieten?

Die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal führt seit geraumer
Zeit eine Wohnungsliste. Mit Hilfe dieser können sich Wohn-
nungssuchende über freie Wohnungen in der Gemeinde infor-
mieren.

Die aktuelle Wohnungsliste können Sie sich als PDF-Datei von
der Internetseite www.floh-seligenthal.de unter dem Menüpunkt
„Rathaus“ herunterladen.

Wenn Sie eine Wohnung zu vermieten haben, brauchen Sie led-
iglich einen Antrag auf Aufnahme in die Wohnungsliste auszu-
füllen und geben diesen dann in der Gemeindeverwaltung ab
oder faxen ihn zu (Fax Nr.: 03683/408850). Den entsprechen-
den Antrag finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Ge-
meinde oder erhalten ihn in der Gemeindeverwaltung.

Ihre zu vermietende Wohnung wird anschließend in die Liste
eingetragen.

Dieser Service ist für Sie kostenlos.

Veranstaltungen im Monat August/September 2010

in der Gemeinde Floh-Seligenthal

14. August

10.00 Uhr **Tag der offenen Tür in der Fa. Viba sweets**

18. August

20.00 Uhr **Gemeinderatssitzung** im Restaurant „Barolo“
OT Hohleborn

20. - 22. August

Sommerfest OT Struth-Helmershof im Festzelt
auf dem Hartplatz

20. August 21.00 Uhr **Hot Ibiza Party** Part 3 mit Charly

21. August 21.00 Uhr **Rock und Pop Nacht** mit der Liveband
Cliff

22. August **190 Jahre Gemischter Chor 1820 Struth-Hel-
mershof e.V.**

13.30 Uhr **Großer Festumzug** anschließend
Freundschaftssingen mit befreundeten Chören
im Festzelt

27. August

18.00 Uhr **5. Skiroller-Anstiegslauf** über 7,5 km für Ju-
gendliche u. Senioren
Start: an der Gaststätte „Feldschlösschen“, Ziel:
Auwallenburg

28./29. August

Pokalschießen der Vereine der Gemeinde Floh-
Seligenthal um den **Wanderpokal** auf dem
Schießstand des Bürgerschützenvereins Höhn-
berg e. V.

28. August 16.00 - 18.00 Uhr mit KK Kurzwaffe

29. August 10.00 - 12.00 Uhr mit KK Langwaffe

29. August

10.00 Uhr **Der Thüringerwald-Verein** fährt mit PKW's nach
Hilders zu einer **Rhönwanderung**

**04./05.09. 110 Jahre Landeskirchliche Gemeinschaft
Floh-Seligenthal**

04.09. 14.00 Uhr Kinder- und Jugendfußballspiele mit
kulinarischer Umrahmung

05.09. 14.30 Uhr Jubiläumsgottesdienst

05.09.

10.00 Uhr **34. Mommelsteinlauf** im OT Hohleborn
Strecken über 3 - 8 - 15 km
Start und Ziel: Vereinshaus Hohleborn

9. Crosslauf im Schneidmühlengrund für den
Skibezirk „Inselberg“ im OT Kleinschmalkalden

10.09.

20.30 Uhr **Gaudi und Unterhaltung** mit dem Trio „**Alpen-
landsepp und Co.**“ aus der Schweiz im Gast-
haus „Zum Hirsch“ Kleinschmalkalden

10. - 13.09. Dorfkirmes im OT Seligenthal

10.09. 18.00 Uhr **Leberessen** in allen Gaststätten

21.00 Uhr **Live Rock** mit „Rocktigers“ im Festzelt
08.00 Uhr Ständchen im gesamten Ort

21.00 Uhr **Kirmestanz** mit „**Bayrische Music
Power**“ im Festzelt

12.09. 13.30 Uhr **Kirmesgottesdienst** in der Kirche
mit anschl. **Umzug** der Kirmesgesellschaft zum
Festplatz

15.30 Uhr Bunter **Familiennachmittag** mit den
„Weisendorfer Soundexpress“

21.00 Uhr **Discoparty**

13.09. 10.00 Uhr **Großer musikalischer Frühschop-
pen** im Festzelt mit den „Silberboys“

16.00 Uhr **Kirmesbegräbnis** mit anschließendem
Kirmesausklang

Jeden Mittwoch

10.00 Uhr **Nordic Walking** zum kennen lernen
Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle
Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Perso-
nen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinfor-
mation.

Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekar-
te 3,00 EUR/Pers.

14.45 Uhr **Senioren-gymnastik** in der Sporthalle Seligenthal

Jeden Donnerstag

13.00 Uhr **Wanderung** rund um die Gemeinde Floh-Seligen-
thal
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh
Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touris-
tinfo. Tel 408848

Mindestteilnehmerzahl : 4 Personen

Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekar-
te 3,00 EUR/Pers.

19.30 Uhr **Line-Dance** im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkal-
den

Öffnungszeiten der Tourist-Information OT Floh, Bahnhofstraße 4

Montag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Mittwoch 13.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

In unserer Tourist-Information erhalten Sie:

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Li-
teratur
- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigal-
kreis Schmalkalden“

Kurtaxe

- Erwachsene 0,60 EUR/Tag
- Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahr und Studenten erhalten
50% Ermäßigung

**Urlauber welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten
auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßi-
gung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Melde-
scheines aufgeführten Einrichtungen.**

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Floh, Bahnhofstrasse 4
Dienstag und Donnerstag von 15.00 -16.30 Uhr
OT Kleinschmalkalden, Markt 1,
Montag 9.00 -11.00 Uhr
Mittwoch 15.00 -17.30 Uhr

Die Kirche im OT Floh ist vom 01.05. bis 30.09 in der Zeit von 10.00 -18.00 Uhr zu besichtigen. Kirchenführungen nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Rainer Erbe, Grummich 1, OT Floh, Tel. 604922.

Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“ OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich. (Tel.788634)
Preis: 8,50 EUR/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich.
Sauna und Solarium im Gasthof „Thüringer Hof“ OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

Die Heimat- und Trachtenstube im OT Schnellbach ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 607727 zu besichtigen.

Das Heimatmuseum im OT Kleinschmalkalden kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden. Montag 9.00 - 11.00 Uhr und Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Reiner König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Öffnungszeiten des Bergschwimmbades im OT Struth-Helmershof

Täglich von 09.00 bis 20.00 Uhr.
Die Gebühren für die Minigolfanlage werden an der Schwimmbadkasse kassiert. Erwachsene 1,50 EUR/Std., Kinder bis 16 Jahre 1,00 EUR/Std. Pfandgebühr für Schläger 2,50 EUR

Wenn das Schwimmbad geschlossen ist, können die Schläger von 13.00 - 16.00 Uhr bei Frau Gerda Gräb, An den Birken 2 ausgeliehen werden.

Öffnungszeiten des Waldschwimmbad im OT Kleinschmalkalden

Täglich 09.00 bis 20.00 Uhr
Die Tennisplätze in Seligenthal können nach vorheriger Abstimmung mit der Touristinformation genutzt werden.

Spielmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag ab 16.00 Uhr
Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde sonntags
OT Struth-Helmershof und Schnellbach 09.30 Uhr
OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr
OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

Hinweise aus der näheren Umgebung:

Rennsteiggarten: täglich von 09.00 - 18.00 Uhr
Bad-Salzungen - Keltenbad täglich von 10.00 - 22.00 Uhr
Tabarz Kur- u. Familienbad TABBS
Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr
Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr
Brotterode - Inselbergbad: täglich von 10.00 - 21.00 Uhr
Sommerrodelbahn + Bungee Anlage am Kleinen Inselfberg
April bis Oktober täglich 10.00 bis 17.00 Uhr
bei passender Witterung

Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen
jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr
Treffpunkt: Tourist - Information Schmalkalden, Preis/Pers 4,00 EUR, Dauer 1,5 Std.

Schloß Wilhelmsburg: Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr
Besucherbergwerk Finstertal OT Asbach
Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr
Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 EUR, Dauer 45Min.

Erlebnisbahnhof Schmalkalden
Täglich 9.00 - 17.00 Uhr, Erwachsene 5,00 EUR, Kinder 3,00 EUR, Führung 25,00 EUR

Kutschfahrten:
- Rainer Ortlepp, Friedrichstr. 19/21, 99894 Friedrichroda
Tel. 03623/200429 oder 0172/3687133
- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach,
Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 EUR in der Touristinfo und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich.

Infoveranstaltung zur Kommunikation in Floh-Seligenthal


Kein DSL? Es gibt eine Alternative! Nun auch in Floh-Seligenthal!

Enrico Ernst (Tel. 0173/688 56 00) von der Firma Vodafone Business Premium Store Gotha lädt ein zu einer Infoveranstaltung

**am Dienstag, 17.08.2010
um 17:00 Uhr**

im Feuerwehrgerätehaus OT Floh, Grummich

Mit dem PC oder Laptop jederzeit ins Internet - das geht jetzt auch in Floh-Seligenthal. Einfach Surfstick einstecken, anschalten und lossurfen in drei Minuten! Es ist jederzeit möglich, zu telefonieren und gleichzeitig über den angeschlossenen Computer online zu gehen. Natürlich können sie Ihre jetzige Festnetznummer behalten und weiter nutzen.



Impressum:

Gemeinde-Kurier
Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach -Hohleborn - Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Herausgeber: Gemeinde Floh-Seligenthal
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langeviesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Gemeinde Floh-Seligenthal, Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden, Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:
Montag, den 06.09.2010

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, den 17.09.2010